

Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet 42 Naturschutz

Az: 42-1732.2

Vollzug des Art. 52 Abs. 2 und Abs. 5 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG):

Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bayerischer Odenwald) im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Eichenbühl – Ebenheider Hof“ der Gemeinde Eichenbühl

Der Gemeinderat der Gemeinde Eichenbühl hat am 04.03.2020 die Bebauungsplanaufstellung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Eichenbühl – Ebenheider Hof“ und im Parallelverfahren auch die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Das betroffene Gebiet mit einer Größe von ca. 10 ha liegt im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“. Die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan und die planungsrechtlichen Darstellungen solcher Flächen im Flächennutzungsplan widersprechen jedoch dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung.

Um diesen Widerspruch aufzulösen, muss das betroffene Gebiet aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden.

Aufgrund der Randlage des betroffenen Gebietes angrenzend zur Landesgrenze nach Baden-Württemberg sollen weitere Flächen (7 ha) zur Abrundung ebenfalls aus dem Schutzgebiet herausgenommen werden.

Das Landratsamt Miltenberg leitet hiermit das erforderliche naturschutzrechtliche Änderungsverfahren nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. Art. 52 Abs.2 und 5 BayNatSchG ein.

Der Entwurf der Änderungsverordnung und der dazugehörigen Karten im Maßstab 1:25000 und 1:5000 sowie die Begründung liegen in der Zeit

vom 1. Juli 2020 bis einschließlich 31. Juli 2020

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Miltenberg Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg, Zimmer 115 b und im Rathaus der Gemeinde Eichenbühl, Hauptstr. 97, 63928 Eichenbühl (Bauamt, I. Stock), zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Öffnungszeiten Landratsamt Miltenberg

Montag und Dienstag 8.00 - 16.00 Uhr,

Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

Aufgrund der Corona-Pandemie ist zur Einsichtnahme nach Möglichkeit vorab ein Termin zu vereinbaren.

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten können auch im Internetangebot des Landkreises Miltenberg (www.landkreis-miltenberg.de/Energie.Natur-Umwelt/Naturschutz.aspx unter der Rubrik Schutzgebiete) eingesehen werden.

Öffnungszeiten Rathaus Eichenbühl:

Montag bis Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
Montag zusätzlich	14.00 - 18.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen beim Landratsamt oder der Gemeinde Eichenbühl schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden gemäß Art. 52 Abs. 4 BayNatSchG durch das Landratsamt Miltenberg geprüft werden.

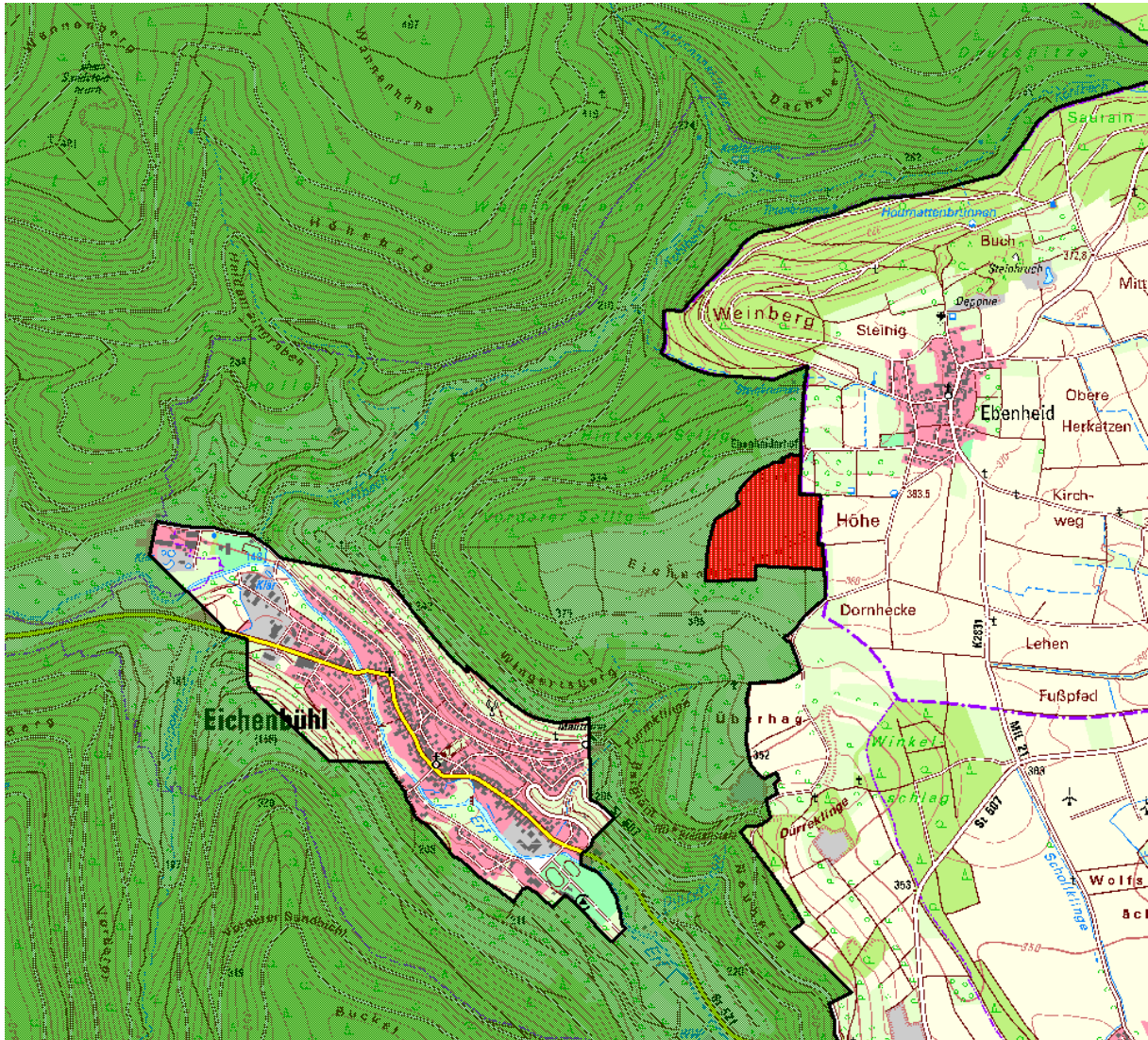
Miltenberg; 18. Juni 2020
Landratsamt Miltenberg


Jens Marco Scherf
Landratsamt Miltenberg

Anlage 1

zur Verordnung zur Änderung der LSG-Verordnung „Bayerischer Odenwald“ vom

Detailkarte M: 1 : 25.000



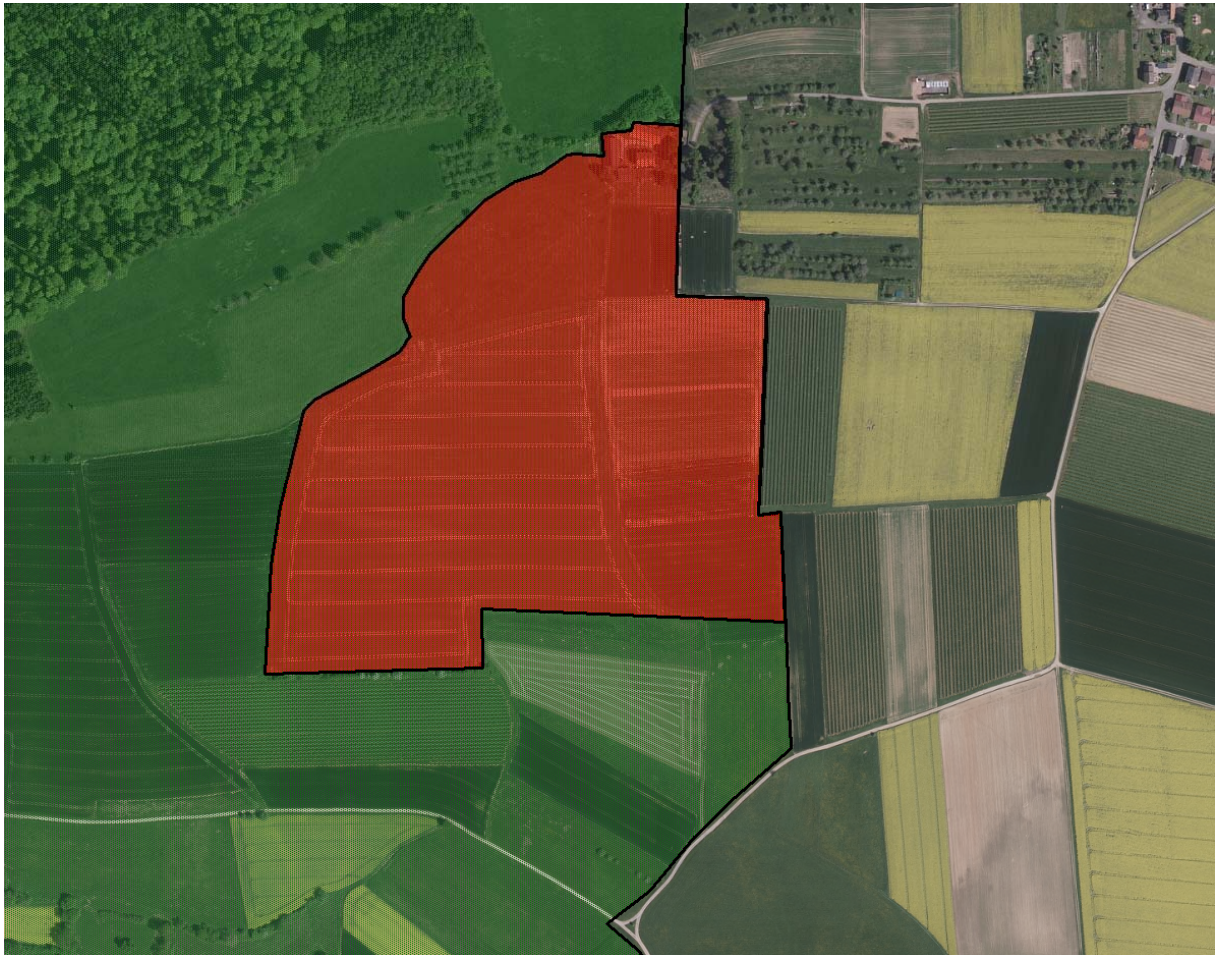
 Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald

 Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald

Anlage 2

zur Verordnung zur Änderung der LSG-Verordnung „Bayerischer Odenwald“ vom

Detailkarte M: 1 : 5.000



 Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald

 Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald

ENTWURF

Erste Verordnung des Landkreises Miltenberg zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“ vom

XX. Monat 2020

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl.I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Änderungsgesetzes vom 04.03.2020 (BGBl I S. 440), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art 51 Abs.1 Nr. 3, Art. 51 Abs. 2 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34), erlässt der Landkreis Miltenberg folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Bezirks Unterfranken vom 04.09.2017 über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“ (Amtsblatt für den Bezirk Unterfranken vom 04.09.2017) wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der Gemeinde Eichenbühl, Gemarkung Eichenbühl, teilweise neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich herausgenommen wird die in den untenstehenden Karten Maßstab (M) 1: 25000 und 1: 5000 gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von ca. 17 ha. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:5000. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Miltenberg in Kraft.

Miltenberg,xx.xx.xxxx
Landkreis Miltenberg

Jens Marco Scherf
L a n d r a t

Anlagen:

1 Übersichtskarte M 1: 25000

1 Schutzgebietskarte M 1: 5000

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Miltenberg (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG) geltend gemacht wird